

Überprüfung der Herkunft der primären Zutat pflanzlicher Speiseöle bei ausgewählten Herstellern - Monitoring



Endbericht der Schwerpunktaktion A-048-22

November 2022

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war, die Angaben hinsichtlich eines Österreich-Bezugs in der Aufmachung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und mögliche Irreführung bzw. Täuschung der Konsument:innen aufzuzeigen.

13 Proben aus ganz Österreich wurden überprüft:

- Bei insgesamt sechs Proben war in der Aufmachung **keine spezielle Auslobung** hinsichtlich ihrer Herkunft aus Österreich vorhanden
- Sieben Proben wiesen in der Etikettierung eine oder mehrere **Auslobungen** hinsichtlich ihrer Herkunft aus Österreich bzw. einer bestimmten Region in Österreich auf. Bei diesen Proben war den eingereichten Unterlagen zu entnehmen, dass die primäre Zutat aus Österreich bzw. der angegebenen Region stammt.

Hintergrundinformation

Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 gibt vor, dass, sofern das Ursprungsland oder der Herkunftsort eines Lebensmittels angegeben ist und dieses/dieser nicht mit dem Ursprungsland oder dem Herkunftsort seiner primären Zutat identisch ist, auch das Ursprungsland oder der Herkunftsort der primären Zutat anzugeben ist oder anzugeben ist, dass die primäre Zutat aus einem anderen Ursprungsland oder Herkunftsort kommt als das Lebensmittel. In der Durchführungsverordnung (EU) 2018/775 sind die Modalitäten für die Anwendung von Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 in Fällen festgelegt, in denen das Ursprungsland oder der Herkunftsort eines Lebensmittels durch Angaben wie Erklärungen, Piktogramme, Symbole oder Begriffe erfolgt, die sich auf Orte oder geografische Gebiete beziehen.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 13

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/775 mit den Einzelheiten zur Anwendung von Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 0 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	13	100,0	(81 %; 100 %)
beanstandet	0	0,0	(0 %; 19 %)
gesamt	13	100,0	---

Proben ohne spezielle Auslobung hinsichtlich ihrer Herkunft aus Österreich:

Bei insgesamt zwei Proben ist aus den eingereichten Unterlagen hervorgegangen, dass die primäre Zutat aus Österreich stammt.

Bei weiteren zwei Proben wurden keine Unterlagen zur Verfügung gestellt und daher konnte nicht nachvollzogen werden, woher die primäre Zutat tatsächlich stammt.

Bei einer Probe stammte die primäre Zutat nicht aus Österreich. Der Ursprung Österreich wurde in den eingereichten Unterlagen nur für das raffinierte Öl angegeben. Weiters wurde auch dezidiert darauf hingewiesen, dass die Saat nicht aus Österreich stammt.

Den eingereichten Unterlagen einer weiteren Probe war zu entnehmen, dass das Raffinat in Österreich hergestellt wurde. Angaben zur Herkunft der Saat waren nicht vorhanden.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Proben mit einer oder mehreren speziellen Auslobungen hinsichtlich ihrer Herkunft aus Österreich:

Sieben Proben wiesen in der Etikettierung eine oder mehrere Auslobungen hinsichtlich ihrer Herkunft aus Österreich bzw. einer bestimmten Region in Österreich, wie etwa „Mostviertel“, „Anbau in Österreich“, „100 % Österreich“, schematische Darstellung einer Österreich-Fahne, rot-weiß-rote Banderole mit der Angabe "Ab Hof - das Beste aus der Heimat", AMA-Gütesiegel, Austria-Bio-Garantie-Logo etc. auf, die für den Verbraucher im Sinne von Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) als Herkunftsangabe des Lebensmittels aufzufassen sind. Den eingereichten Unterlagen war zu entnehmen, dass bei allen angeführten Proben die primäre Zutat aus Österreich bzw. der angegebenen Region stammt.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.
